

## B 6 Bistumsgeschichte

### B 6.1 Verein für Augsburger Bistumsgeschichte

#### B 6.1.1 Gründung des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e. V. B 6.1.1

Am 1. Dezember 1965 wurde in Augsburg der aus Anlaß der Domfestwoche vom Hochwürdigsten Herrn Bischof angekündigte Verein für Augsburger Bistumsgeschichte gegründet. Zweck des Vereins ist die Erforschung der Augsburger Bistumsgeschichte, die Sammlung der in der Bistumsgeschichte tätigen Kräfte, Anregung, Förderung und Beratung von bistumsgeschichtlichen Arbeiten, Vertiefung der bistumsgeschichtlichen Kenntnisse im Bereiche der Diözese, der Ausbau der bistumsgeschichtlichen Bibliothek, Betreuung der Pfarrarchive und Kapitelsbibliotheken und die Sorge um bistumsgeschichtliche Monumente und Dokumente. Zur Erreichung dieses Zweckes bedarf der Verein einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern. Wir laden deshalb unseren hochwürdigen Diözesanklerus zum Beitritt herzlich ein. Als Jahresmitgliedbeitrag wurde auf der Gründerversammlung der Betrag von DM 10,- beschlossen. Anmeldungen sind zu richten an den Verein für Augsburger Kirchengeschichte, 8900 Augsburg, Fronhof 4.

(Abl. 1966 S. 16)

#### Satzung des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e. V.

##### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Augsburger Bistumsgeschichte“. Er hat seinen Sitz im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Fronhof 4, und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

##### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlich-kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im einzelnen dient er

1. der Erforschung der Augsburger Bistumsgeschichte,
2. der Sammlung der in der Bistumsgeschichte tätigen Kräfte,
3. der Anregung, Förderung und Beratung von bistumsgeschichtlichen Arbeiten,
4. der Vertiefung der bistumsgeschichtlichen Kenntnisse im Bereich der Diözese,
5. dem Ausbau der bistumsgeschichtlichen Bibliothek,
6. der Betreuung der Pfarrarchive und Kapitelsbibliotheken,
7. der Sorge um bistumsgeschichtliche Monumente und Dokumente.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**B 6.1.1**

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit erfolgen kann, oder Ausschluß durch die Mitgliederversammlung.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbericht mit bistumsgeschichtlichen Beiträgen wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert.

Etwaige Gewinne aus den Vereinseinnahmen werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

## § 5 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassier,
5. vier Beisitzern.

Den Verein vertreten im Sinne von § 26 BGB der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende je allein. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Die Vorstandschaft hat das Recht, selbständig die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandschaft wird alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der erste Vorsitzende wird aus dem Klerus der Diözese gewählt. Mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft soll dem Bischöflichen Ordinariate angehören.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder derselben anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal an einem von der Vorstandschaft bestimmten Orte statt. Zu derselben werden die Mitglieder aus dem Diözesanklerus durch das Amtsblatt der Diözese Augsburg, die übrigen Mitglieder durch die Vorstandschaft schriftlich eingeladen. Die Mitglieder haben auf derselben beschließende Stimme.

Auf der Mitgliederversammlung geben

1. der erste Vorsitzende und der Kassier den Jahresbericht,
2. wird über die Verwendung der eingegangenen Gelder und über den Voranschlag für das kommende Vereinsjahr beschlossen,
3. wird die Höhe des Jahresbeitrages festgesetzt,
4. wird über die Anträge Beschluß gefaßt, die wenigstens acht Tage vorher bei der Vorstandschaft eingereicht worden sind,
5. wird über den Ausschluß von Mitgliedern beschlossen,
6. wird über Satzungsänderung oder Aufhebung des Vereins beschlossen,
7. wird alle fünf Jahre die Vorstandschaft neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, ist eine solche von der Vorstandschaft einzuberufen.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens neun Mitglieder anwesend sind. Auf der Mitgliederversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme der in § 8 und 9 erwähnten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Protektorat des Bischofs

Der Verein steht unter dem Protektorat des Bischofs von Augsburg. Dem Protektor steht die Befugnis zu, sich über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten zu lassen. Die Jahresrechnung ist ihm stets zur Kenntnis vorzulegen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen zur Gültigkeit seiner Zustimmung.

#### § 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In beiden Fällen ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Änderungsbeschluß bedarf der Zustimmung des Protektors.

#### § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Protektors.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, 4. Oktober 1978

(Unveröff.)